

# **Reglement über die Betreuungsgut- scheine für Kindertagesstätten und Tagespflegefamilien**

**vom 16. September 2019**

Die Gemeinde Heimberg erlässt das nachstehende Reglement:

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.
Betreuungsgutscheine	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.  <sup>2</sup> Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.
Organisation	<b>Art. 4</b> Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.
Kein Rechtsanspruch	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.  <sup>2</sup> Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.
Gebühr	<b>Art. 7</b> Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 8</b> Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

### Genehmigung

Das vorliegende Reglement über die Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten und Tagespflegefamilien ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16.09.2019 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum (60 Tage) gemäss Art. 8 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 lit. a und Art. 42 Abs. 1 lit. c Gemeindeverfassung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

  
Niklaus Röthlisberger  
Gemeindepräsident

  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

**Bescheinigung**

Gegen das vorliegende Reglement über die Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten und Tagespflegefamilien ist bis am 25.11.2019 kein Referendum ergriffen worden. Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

**Inkrafttreten**

Am 05.12.2019 wurde das Inkrafttreten des Reglements über die Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten und Tagespflegefamilien per 01.01.2020 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber